



# Die Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz Teil II – Zuschläge zum Ruhegehalt

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Kindererziehungszuschlag .....</b>	<b>2</b>
1.1.	Zuordnung der Kindererziehungszeit .....	2
1.2.	Umfang der Kindererziehungszeit .....	3
1.2.1.	Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder .....	3
1.2.2.	Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder .....	3
1.3.	Höhe des Kindererziehungszuschlages .....	3
<b>2.</b>	<b>Pflegezuschlag .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung ..</b>	<b>5</b>
<b>Anlage</b>		
	Beispielsberechnung für den Kindererziehungszuschlag (KEZ) .....	6
	Beispielsberechnung für den Pflegezuschlag (PfZ) .....	7

Die Zuschläge zum Ruhegehalt nach §§ 57 bis 59 SächsBeamtVG werden für Zeiten der Kindererziehung oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege gewährt. Standen Beamte zum Zeitpunkt der Kindererziehung nicht im Beamtenverhältnis, so besteht nur dann ein Anspruch auf die Zuschläge nach §§ 57 bis 59 SächsBeamtVG, wenn die Zeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abgegolten werden. Die Zuschläge nach dem SächsBeamtVG sind daher nachrangig zum Rentenrecht.

Der Anspruch auf die Zuschläge wird zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes, im Falle einer Hinterbliebenenversorgung zum Zeitpunkt des Eintritts als Versorgungsfall oder zur der Auskunftserteilung an das Familiengericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens von Amts wegen geprüft. Hierzu erhalten Sie ein entsprechendes Formblatt. Sie finden das Formblatt auch unter [www.lsf.sachsen.de](http://www.lsf.sachsen.de) unter der Rubrik „Vordrucke und Anträge“

Im Folgenden werden Ihnen die Zuschläge zum Ruhegehalt einschließlich der – antragsgebundenen – vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen näher erläutert. Die Anlage enthält Berechnungsbeispiele für den Kindererziehungs- und Pflegezuschlag.

Ausführungen zum Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld nach § 60 SächsBeamtVG entnehmen Sie bitte dem unter [www.lsf.sachsen.de](http://www.lsf.sachsen.de), Versorgung, Rubrik Info- und Merkblätter veröffentlichten Informationsblatt zur Versorgung nach dem Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz, Teil III.

# 1. Kindererziehungszuschlag

## 1.1. Zuordnung der Kindererziehungszeit

Haben Beamte ein Kind erzogen, erhöht sich das Ruhegehalt nach § 57 SächsBeamtVG für jeden Monat einer ihnen zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag, sofern die Beamten nicht wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und die allgemeine Wartezeit<sup>1</sup> für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

Die Möglichkeiten der Zuordnung der Kindererziehungszeiten sind in § 56 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geregelt.

### **Alleinerziehung**

Die Zuordnung erfolgt zu dem Elternteil, welches das Kind in seinem Haushalt erzogen hat.

Die Angaben hierfür erfolgen im Formblatt „Erklärung zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt“ in der Nr. 4.1.

### **Gemeinsame Erziehung**

Mit der Abgabe einer **übereinstimmenden Erklärung** regeln die Erziehenden eines Kindes den Anteil der Kindererziehung der Elternteile. Die übereinstimmende Erklärung kann nur für die Zukunft bzw. rückwirkend für zwei Kalendermonate abgegeben werden und ist sowohl für die Eltern als auch für die Pensionsbehörde bzw. den Rentenversicherungsträger (sofern ein Elternteil der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt) bindend. Diese bindende Erklärung kann deshalb nur innerhalb der tatsächlichen Kindererziehungszeit gegenüber den zuständigen Stellen abgegeben werden. Zur Dauer der Kindererziehungszeit wird auf Punkt 1.2 verwiesen.

<sup>1</sup> Die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt fünf Jahre (§ 50 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI).

Geben die Eltern keine oder keine gültige übereinstimmende Erklärung ab, wird die Zuordnung der Kindererziehungszeiten von Amts wegen vorgenommen. Dies erfolgt spätestens bei Eintritt in den Ruhestand. Die **überwiegende Erziehung** beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten.

Wesentliches Kriterium hierbei ist, wie die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts zwischen den Eltern im maßgeblichen Zeitraum verteilt gewesen ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Elternteil mit keiner oder einem geringen Anteil an Erwerbstätigkeit das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Prüfung der gemeinsamen Erziehung erfolgt im Formblatt „Erklärung zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt“ in Nr. 4.2, welches zum Zeitpunkt des Eintritts als Versorgungsfall oder zur Auskunftserteilung an das Familiengericht im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ausgehändigt wird (siehe oben). In diesem Formblatt hat der andere Elternteil zwingend die überwiegende Erziehung zu bestätigen.

### **Auffangtatbestand**

Haben die Eltern keine übereinstimmende Erklärung abgegeben oder ist die Feststellung der überwiegenden Erziehung für die Pensionsbehörde nicht möglich, ist die Kindererziehungszeit stets der Mutter zuzuordnen (§ 56 Abs. 2 Satz 9, Halbsatz 1 SGB VI). Bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen erfolgt die Zuordnung vorrangig zum leiblichen Elternteil (§ 56 Abs. 2 Satz 9, Halbsatz 2 SGB VI).

## **1.2. Umfang der Kindererziehungszeit**

### **1.2.1. Für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder**

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach **36** Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, wird die **36**-monatige Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, indem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

### **1.2.2. Für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder**

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach **24** Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, wird die **24**-monatige Kindererziehungszeit für jedes Kind gesondert berücksichtigt, indem sich die Kindererziehungszeit um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

## **1.3. Höhe des Kindererziehungszuschlages**

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags wird zum Beginn des Ruhestands festgesetzt und entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 S. 1 SGB VI bestimmten Bruchteil (= 0,0833 Entgeltpunkte - EP) des aktuellen Rentenwerts. 12 Monate zuzuordnende Kindererziehungszeit ergeben einen Entgeltpunkt (12 x 0,0833 EP, der dem Wert eines aktuellen Rentenwertes<sup>2</sup> entspricht).

---

<sup>2</sup> Stand 01.07.2019: 31,89 EUR (Ost) / 33,05 EUR (West)

Die Gewährung des Kindererziehungszuschlags wird in zweifacher Hinsicht begrenzt:

- Das Versorgungsrecht ist gegenüber dem Rentenrecht nachrangig. Das Ruhegehalt wird also nicht um einen Kindererziehungszuschlag erhöht, wenn die Kindererziehungszeit rentenrechtlich berücksichtigt wird.
- Durch den Kindererziehungszuschlag darf die Höchstversorgung nicht überschritten werden (= 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet; § 57 Abs. 5 Satz 1 SächsBeamtVG). Haben Versorgungsberechtigte ihre Höchstversorgung erreicht, wird jedoch abweichend von Satz 1 je Kind maximal ein Kindererziehungszuschlag in Höhe des Betrages, der dem Wert eines zum Versorgungsbeginn geltenden rentenrechtlichen Entgeltpunktes entspricht, über die Höchstversorgung hinaus gewährt (§ 57 Abs. 5 Satz 2 SächsBeamtVG).

Ein Berechnungsbeispiel ist auf der Anlage dargestellt.

## 2. Pflegezuschlag

Waren Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, weil sie einen Pflegebedürftigen, nicht erwerbsmäßig gepflegt haben erhöht sich ihr Ruhegehalt für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag nach § 58 SächsBeamtVG. Dies gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

Voraussetzung ist, dass der/die Beamte/Beamtin, mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens 2 Tage, ein oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens einem Pflegegrad 2 betreut (vgl. § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).

Für die Berechnung des Pflegezuschlages gelten die einschlägigen rentenrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 58 Abs. 2 SächsBeamtVG). Der Zuschlag ergibt sich aus der Vervielfältigung der nach § 166 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 1 SGB VI für die Zeit der Pflege ermittelten Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert.

Diese Berechnungsgrundlagen sind dem Versicherungsverlauf des zuständigen Rentenversicherungsträgers zu entnehmen.

## 3. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

In § 59 SächsBeamtVG wird die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen entsprechend den in §§ 57 und 58 SächsBeamtVG bestimmten Leistungen geregelt.

Die Vorschrift kommt in Fällen der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von Beamten zur Anwendung, die zwar die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, aufgrund der rentenrechtlichen Zugangsvoraussetzungen aber noch keine Rente erhalten können (insbesondere wegen Nichterreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI). Davon betroffen sind vorzeitige Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder ein früherer Ruhestandseintritt wegen Vollendung einer besonderen Altersgrenze, z. B. im Polizei- und Justizvollzugs- oder im Schuldienst.

Durch diese vorübergehende Gewährung von Zuschlägen darf der Betrag, der sich bei Berechnung des Ruhegehaltes mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 % ergibt, nicht überschritten werden.

Die vorübergehenden Leistungen werden nur **auf Antrag** gewährt. Der Antragsvordruck wird Ihnen von Amts wegen vor Beginn des Ruhestandes übersandt, soweit Sie die Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 SächsBeamVG erfüllen.

Die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem die Versorgungsempfänger die maßgebende Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreichen. Sie endet vorher, wenn Versorgungsempfänger eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung oder ein Erwerbseinkommen bzw. Erwerb ersatzeinkommen von mehr als 525,00 € im Monat beziehen.

## 4. Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: [Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de)

# Anlage

## Beispielsberechnung für den Kindererziehungszuschlag (KEZ)

### 1. Alternative: Beamtin hat den Höchstruhegehaltssatz nicht erreicht

Eine Beamtin tritt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand. Ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe betragen 3.500 €; sie hat einen Ruhegehaltssatz von 65 % erreicht. Ihre beiden Kinder, geb. am 12.03.1993 und am 10.07.1996, hat sie während des Beamtenverhältnisses allein erzogen, weswegen ihr die Kindererziehungszeiten in vollem Umfang (je Kind 36 Kalendermonate) zugeordnet wurden. Daher sind insgesamt 72 Kalendermonate einer Kindererziehung zu berücksichtigen.

<b>Höhe des Ruhegehaltes</b>	= 3500,00 € x 65,00 %
ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz	= 2.275,00 €

<b>Höhe des KEZ</b>	= 72 Kalendermonate x 0,0833 x 31,89 € (Stand 01.07.2019)
Anzahl Kalendermonate x Bruchteil x aktueller Rentenwert (Ost)	= 191,26 €

<b>Summe aus Ruhegehalt und KEZ</b>	= 2.275,00 € + 191,26 €
	= 2.466,26 €

<b>Begrenzung des KEZ</b>	= 3.500,00 € x 71,75 %
71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der zugrunde liegenden Besoldungsgruppe (§ 57 Abs. 5 Satz 1 SächsBeamtVG)	= 2.511,25 €

Die Summe aus Ruhegehalt und Kindererziehungszuschlag i. H. v. 2.466,26 € übersteigt die Höchstgrenze i. H. v. 2.511,25 € nicht.

Als Versorgungsbezug wird die Summe (2.466,26 €) aus erdientem Ruhegehalt (2.275,00 €) und Kindererziehungszuschlag (191,26 €) gewährt.

### 2. Alternative: Beamtin hat den Höchstruhegehaltssatz bereits erreicht

Eine Beamtin tritt wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand. Ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe betragen 3.500 €; sie hat einen Ruhegehaltssatz von 71,75 % erreicht. Die beiden Kinder hat sie während des Beamtenverhältnisses gemeinsam mit dem Vater der Kinder erzogen. Die Eltern haben eine übereinstimmende Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass der Beamtin die Kindererziehungszeiten in vollem Umfang zugeordnet werden.

Da die Beamtin bereits den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % erdient hat, wird ihr ein Kindererziehungszuschlag nach § 57 Abs. 5 Satz 2 SächsBeamtVG gewährt. Je Kind werden maximal 12 Kalendermonate berücksichtigt. Daher sind insgesamt 24 Kalendermonate der Berechnung zugrunde zu legen.

<b>Höhe des Ruhegehaltes</b>	= 3.500,00 € x 71,75 %
ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz	= 2.511,25 €

<b>Höhe des KEZ</b>	= 24 Kalendermonate x 0,0833 x 31,89 € (Stand 01.07.2019)
Anzahl Kalendermonate x Bruchteil x aktueller Rentenwert (Ost)	= 63,75 €

<b>Summe aus Ruhegehalt und KEZ</b>	= 2.511,25 € + 63,75 €
	= 2.575,00 €

Als Versorgungsbezug wird die Summe (2.575,00 €) aus erdientem Ruhegehalt (2.511,25 €) und Kindererziehungszuschlag (63,75 €) gewährt.

## Beispielsberechnung für den Pflegezuschlag (PfIZ)

Ein Beamter tritt mit Ablauf des 31.03.2020 wegen Erreichens der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Seit 01.01.2016 hatte er seine Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden reduziert, um daneben seine pflegebedürftige Mutter nicht erwerbsmäßig zu pflegen. Lt. Gutachten der Pflegekasse liegt ein Pflegegrad 2 vor. Deshalb war der Beamte vom 01.01.2016 bis 31.03.2019 versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI. Die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch nicht erfüllt.

Seine ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe betragen 4.000,00 €; er hat einen Ruhegehaltssatz von 68 % erreicht.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen übernimmt die im vorgelegten Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung ausgewiesenen Entgeltpunkte. Der Beamte hat wegen der Pflege im o. g. Zeitraum 0,9875 Entgeltpunkte<sup>3</sup> erworben.

<b>Höhe des Ruhegehaltes</b>	= 4.000,00 € x 68,00 %
ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltssatz	= 2.720,00 €
<b>Höhe des PfIZ</b>	= 0,9875 EP x 31,89 € (Stand 01.07.2019)
Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert (Ost)	= 31,49 €
<b>Summe aus Ruhegehalt und PfIZ</b>	= 2.720 € + 31,49 €
	= 2.751,49 €
<b>Begrenzung des PfIZ</b>	= 4.000,00 € x 71,75 %
71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der zugrunde liegenden Besoldungsgruppe	= 2.870,00 €

Die Summe aus Ruhegehalt und Pflegezuschlag i. H. v. 2.747,95 € übersteigt die Höchstgrenze i. H. v. 2.870,00 € nicht. Der Pflegezuschlag steht daher in voller Höhe zu.

---

<sup>3</sup> fiktive Werte der Entgeltpunkte